

Amtsblatt

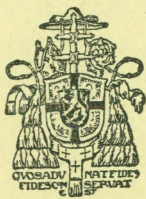
für die Erzdiözese Freiburg

Nr 16

Freiburg i. Br., 26. Mai

1939

Inhalt: Hirten Schreiben. — Flaggenhissung durch Privatpersonen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen.



Beliebte Erzdiözesanen!

Wieder heimgekehrt von einer Fahrt zum ewigen Rom, vermittelte ich meinem hochwürdigen Klerus und allen Katholiken meiner Diözese den Apostolischen Segen und den väterlichen Gruß des neuen Nachfolgers Petri.

Pius XII. denkt täglich an uns, er betet täglich für uns und er vertraut auf uns. Ich habe ihn der Treue meiner Bistumsangehörigen versichert, die unerschütterliche Festigkeit meiner Priester ihm gerühmt und damit einen sichtbaren Trost und eine strahlende Freude bereitet. In seiner aufrichtigen, so überwältigend gütigen Art hat er mich selber zum Einsatz des Allerletzten begeistert. Und das ist keine Stimmung, die morgen schon verfliegt, sondern ein eherner Entschluß, der zum unentwegten Durchhalten drängt. Nicht bloß vor dem Urteil der Welt wollen wir deutschen Katholiken bestehen, sondern auch, was unvergleichlich mehr gilt, vor dem allwissenden Ewigen, der auch das Verborgenste kennt und unsere Arbeit weni-

ger nach dem machtvollen Erfolg, als nach der Absicht und der Gesinnung bewertet.

Vor dem göttlichen Richterstuhl wird es einmal kund, daß wir immer und immer wieder hofften und auf dem religiös-kirchlichen Gebiet mit besonderer Herzlichkeit die Friedenstaube begrüßten, die der Hl. Vater vor wenigen Wochen erst aus der stürmisch umbrausten Arche der Kirche entsandte, damit sie den Ölweig mit den grünen Blättern als das Sinnbild der Welt- und Volksbefriedung heimbrächte. Sollte sie aber verkannt, verschucht oder verfolgt zurückkehren, oder gar entseelt auf den schäumenden Wogen der heimatlichen Arche zutreiben, so verzweifeln wir deswegen nicht. Dann werden wir in christlicher Geduld und im ungeschwächten Vertrauen auf die göttliche Weisheit und Macht, die die Kirche über alle Bedrohungen und Gefährdungen hinweg erhält und immer wieder auf einer gesicherten Bergeshöhe landen und ruhen läßt, unseren Weg als Katholiken und deutsche Menschen fortsetzen, um der Gegenwart und der Zukunft das Beispiel der Glaubens- und Charakterstärke und der unzerreißbaren Volksverbundenheit zu geben.

Wir Christen leben zwar in der Zeit, wir schauen aber weit über die flüchtige Zeit hinweg. Wir kennen das unabwendbare Auf und Ab im Wandel der Men-

sehen und Völker und beurteilen die Dinge nicht nach dem oft so trügerischen Licht, das der heutige Tag auf sie wirft, sondern nach jenem sonnenklaren, untrüglichen, das vom ewigen Lichte ausgeht und die tiefste Erklärung alles Menschen- und Weltgeschehens ermöglicht. Wir empfinden zwar die Zeitlage schwer, wir wissen andererseits aber auch, daß wir damit uns innerlich läutern und auch äußerlich aufraffen und stärken und daß sich in der Zukunft, wie in der Vergangenheit schon oft, eine Hand entgegenstreckt, die weder das entsetzliche Trauerspiel von Kain und Abel wiederholen, noch uns Wunden schlagen will, sondern sich als persönliche deutsche Bruderhand in unsere eigene, dankbare legt. Und wäre auch das, im Widerspruch mit aller bisherigen Erfahrung, nicht der Fall, so wird uns und unsere Kirche die allmächtige Rechte erhalten und beschützen. Also nur nicht klagen und verzagen! Vielmehr tapfer ertragen und wagen! Das gilt von uns Alten und von jenen, die die junge Kirche bilden.

Wenn wir deutschen Bischöfe die heranwachsenden katholischen Menschen beiderlei Geschlechts zum offenen Bekenntnis am Dreifaltigkeitsfest auffordern und um den Taufstein unserer Kirchen versammeln, so wollen wir sie damit an das wesentliche Taufgeschenk erinnern, das in einem gnadenvollen Leben aus Gott und in Gott besteht. Wir wollen sie aber auch zur Erfüllung der heiligen Pflichten ermahnen, die aus dem Taufcharakter erwachsen.

Und wir zweifeln nicht daran! Die jungen Menschen werden unseren Ruf nicht überhören, sondern die erfreuliche Beteiligung im vergangenen Jahr noch überbieten. Sie werden die Taufgnade in gelobender Gläubigkeit erneuern und durch ein

christlich starkes und sittlich reines Leben beweisen, daß keine Namensgebung die Wiedergeburt zu ersehen vermag, die das Wasser und der heilige Geist in den Seelen der Menschen bewirken. Aus der Geschichte aber mag die junge Christenheit lernen, daß die Urzeit unserer Kirche aus der Taufweihe und der Taufgnade die Treue bis in den Tod, aber auch die Aufgabe abzuleiten pflegte, für das Reich Jesu Christi unermüdet zu werben, dessen Bürger sie durch die Taufhandlung wurden.

Das Bekenntnis, das der Jugend am Dreifaltigkeitssonntag obliegt, wird wenige Tage später, am heiligen Fronleichnamsfest, die Ehrenpflicht aller Katholiken sein, ob sie jung sind oder alt. Ehedem war dieser Tag fast nur eine allgemeine Huldigung und Anbetung des sakramentalen Herrn außerhalb des kirchlichen Raumes, eine Aussetzung gleichsam der Monstranz auf dem Thron der blühenden und reisenden Natur, ein Zusammenklang des Lobes, das dem Heiland von jeglichem Geschaffenen gebührt. Mit der wachsenden Spaltung der Geister hat das Fest eine neue Bedeutung erhalten; denn das Verhältnis der Katholiken zur Prozession ist beinahe zur katholischen Glaubensprobe geworden, gemäß jenes Wortes des Herrn: „Wer nicht für mich ist, der ist gegen mich“.

Falsch ist, wenn man da und dort behauptet, unser Schreiten, Beten und Segnen in der Öffentlichkeit an diesem Tage sei eine Kundgebung des politischen Katholizismus. Denn die Fronleichnamsprozession war schon da, ehe es diesen dem Namen nach oder der Sache nach gab. Wahr ist, daß die Prozession ausschließlich eine religiöse Feier sein will und ihren göttlichen Mittelpunkt in der Monstranz des Priesters besitzt, die den Christkönig selber in der Brotsgestalt

verbirgt. Wahr ist, daß die Teilnahme an der Prozession nicht selten schon ein Stück herrlichen Heldentums in sich schloß, das fast in die Nähe des Martyriums rückte. Es mag sich das deutsche Volk darüber freuen, daß die christlichen Charaktere sich mehren, die den Dienst an Gott und an ihrer Überzeugung höher stellen als die Mißachtungen und Benachteiligungen, die ihnen daraus vielleicht erwachsen.

So wollen wir denn Fronleichnam begehen, wie es unsere Väter mit einem sinnreichen deutschen Brauchtum in der Vergangenheit taten. Die vorsommerliche Natur schenke uns aus Wald und Flur ihr mannigfaltiges Grün und den Duft und die farbbige Pracht ihrer Blumen und Blüten. Das Innere der Häuser stelle die bunten Teppiche und Bilder, die Kreuze und Kerzen als die Zeugen unserer Gläubigkeit aus. Die mitwallende Menge aber entbiete dem allerheiligsten Sakrament ihr ehrfürchtiges Verhalten, ihr frommes Gebet und ihren erbaulichen Gesang! Und es wird gewiß auch noch wackere Musikkapellen in unseren Städten und Dörfern geben, die aus tapferem katholischen Glauben um den wandernden Thron des eucharistischen Geheimnisses in Würdigkeit ihre Marschweisen spielen.

Vergeßt es, liebe Erzdiozesanen, am Fronleichnamstag nicht: Je mehr wir uns zu Christus vor aller Welt, auch vor einer feindlichen, zumal in der Gegenwart, bekennen, desto mehr wird er sich selber bekennen zu uns, jetzt schon und wenn die Schleier einmal fallen, durch seine Gnade und seinen Lohn!

Es segne Euch der allmächtige Gott † der Vater, † der Sohn und † der Hl. Geist.

Freiburg i. Br., den 25. Mai 1939.

† **Conrad,**
Erzbischof.



Vorstehendes Hirten Schreiben ist am Pfingstmontag, 29. Mai in allen Pfarr- und Kuratiekirchen von der Kanzel zu verlesen.

Freiburg i. Br., den 25. Mai 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 5. 1939 Nr. 7909.)

Flaggenhissung durch Privatpersonen.

Wir bringen nachstehend die Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten von Sigmaringen vom 27. April 1939 über die Flaggenhissung durch Privatpersonen zur Kenntnis:

„Die Flaggenhissung durch Privatpersonen ist durch die Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes vom 28. August 1937 (RGBl. I S. 917) eindeutig geregelt worden.

Danach ist Privatpersonen u. a. das Setzen von Kirchenflaggen und das Zeigen der diesen Flaggen entsprechenden Farben (etwa durch Ausschmückung der Häuserfronten mit Girlanden, Fähnchen und Tüchern in den Kirchenfarben) allgemein verboten.

Bei kirchlichen Feiern können Privatpersonen, ebenso wie bei allen andern Anlässen, nur die Reichs- und Nationalflagge zeigen. Die Reichs- und Nationalflagge darf nicht gesetzt werden, wenn der Anlaß oder die Begleitumstände der Flaggensetzung der Würde des Symbols nicht entsprechen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 1 der (Ersten) Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes vom 24. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1253) mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Im vergangenen Jahre sind aus Anlaß der Fronleichnamsprozessionen und anderer kirchlicher Feiern noch in zahlreichen Gemeinden Kirchenflaggen gesetzt und Kirchenfarben gezeigt worden. Bei der Strafverfolgung dieser Verstöße gegen das Reichsflaggengesetz hat sich gezeigt, daß sich die Beschul-

digten in der überwiegenden Mehrzahl damit entschuldigend, daß sie die Bestimmungen der Zweiten Durchführungsverordnung zum Reichsflaggengesetz vom 28. August 1937 nicht gekannt hätten. Die betr. Strafverfahren sind dann in der Folgezeit wegen geringen Verschuldens und unbedeutender Folgen der Tat gemäß § 153 Abs. 2 Str. Pr. O. eingestellt und die Beschuldigten verwahrt worden. Diese Nachsicht kann und wird aber in Zukunft nicht mehr in Frage kommen.

Die Landräte und die Ortspolizeibehörden werden daher angewiesen, die Bevölkerung auf die Verbotsbestimmungen der Zweiten Durchführungsverordnung zum Reichsflaggengesetz in unmißverständlicher Weise hinzuweisen“.

Der zweite Absatz der Bekanntmachung gibt den Inhalt der zweiten Verordnung über die Durchführung des Reichsflaggengesetzes vom 28. August 1938 wieder. Wir verweisen auf das Amtsblatt 1937 S. 296 f. Die Bekanntmachung betrifft lediglich die Flaggensetzung an privaten Häusern und Gebäuden, sowie die Ausschmückung derselben mit Fähnchen und Tüchern in den Kirchenfarben. Die Dekoration derselben mit Bildern, Statuen, Pflanzen, Blumen, Sträuchern, Tannreis u. dergl. wird davon nicht berührt.

In diesem Zusammenhang weisen wir noch darauf hin, daß das Verbot des Zeigens der Kirchenfahne und der Schmückung mit Fahnen oder mit Kirchenfarben, die in ihrer Anordnung und Zusammenstellung die Kirchenfahne wiedergeben, nach dem Runderlaß des Reichsminister des Innern vom 3. März 1939 für alle nichtkirchlichen Gebäude, für die Straßen, Plätze, freistehenden Masten, Prozessionsaltäre usw. gilt (Amtsblatt 1938 S. 52).

Freiburg i. Br., den 23. Mai 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Alfred Bauer auf die Pfarrei Lannheim, Def. Donaueschingen mit Wirkung vom 1. Juli ds. Js. und den Verzicht des Pfarrers Stanislaus Fichter auf die Pfarrei Weildorf, Def. Haigerloch mit Wirkung vom 21. Juni ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Weildorf, decanatus Haigerloch.

Patronus princeps de Hohenzollern. Petitiones intra 14 dies ad cameram aulicam in Sigmaringen dirigantur.

Pfründebesetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 21. Mai: Adolf Gaa, Pfarrer in Oberrotweil, auf die Pfarrei Herbolzheim (Jagst).
- 21. " Stephan Martin, Pfarrer in Stahringen, auf die Pfarrei Aichen.
- 21. " Albert Schönecker, Pfarrer in Rielsingen, auf die Pfarrei Steinenstadt.

Versezungen.

- 10. Mai: Josef Bierhalter, Neupriester von Mannheim, als Vikar nach Mingolsheim.
- 10. " Johann Duffner, Vikar in Mörsch, i. g. E. nach Waibstadt.
- 10. " Otto Fügler, Vikar in Kenzingen, i. g. E. nach Bonndorf.
- 10. " Franz Gureth, Vikar in St. Märgen, i. g. E. nach Gamschurst.
- 10. " Adolf Metzger, Vikar in Oberharmersbach, i. g. E. nach Mörsch.
- 10. " Josef Ott, Pfarrverweser in Philippsburg, i. g. E. nach Stahringen.
- 10. " Effehard Strobel, Vikar in Neckarhausen, i. g. E. nach St. Märgen.
- 10. " Theodor Ullrich, Vikar in Mingolsheim, i. g. E. nach Weinheim.
- 10. " Adolf Winterhalder, Vikar in Bonndorf, i. g. E. nach Lahr.
- 15. " Dietrich Binder, Vikar in Karlsruhe, St. Stephan, als Religionslehrer an den Fachschulen daselbst.
- 23. " Albert Eigeltinger, bisher beurlaubt, als Vikar nach Freiburg i. Br., St. Martin.
- 23. " Anton Kunz, Vikar in Neckargerach, i. g. E. nach Mannheim, St. Joseph.
- 23. " Berthold Schmidt, Vikar in Freiburg i. Br., St. Martin, i. g. E. nach Freiburg i. Br., Münsterpfarrei.

